

Geschäftsverteilungsplan

gemäß § 22 Abs. 6 der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußballverbandes (RuVO/WDFV) für die Spielzeit 2021/2022



1. Zusammensetzung des Sportgerichts

Christine Schröder	(VfL Ummeln)	Vorsitzende
Hans-Werner Finke	(SV Gadderbaum)	Stellvertretender Vorsitzender
Frank Engelstädter	(SC Halle)	Beisitzer
Stefan Figge-Trumpf	(SC Bielefeld 04/26)	Beisitzer
Patrick Kaliwoda	(FC Altenhagen)	Beisitzer
Marcel Soffner	(DSC Arminia Bielefeld)	Beisitzer

2. Verfahrensart

Das Kreisjugendsportgericht (KJSG) Bielefeld entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Das schriftliche Verfahren wird durch den Einzelrichter geführt. In Fällen besonderer Schwierigkeit oder grundsätzlicher Bedeutung kann das schriftliche Verfahren auch in der Jugendsportgerichtsbesetzung durchgeführt werden (§ 30 Abs. 1 RuVO/WDFV). Eine mündliche Verhandlung vor dem Jugendsportgericht findet nur in Fällen gemäß § 30 Abs. 2 RuVO/WDFV und § 42 RuVO/WDFV statt.

Die Entscheidung über die Verfahrensart ergeht durch unanfechtbaren Beschluss der Vorsitzenden oder des nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Einzelrichters (§ 30 Abs. 3 RuVO/WDFV). Vorsitzende im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes ist diejenige Vorsitzende, die auf dem Kreistag des Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen (FLVW) Kreis Bielefeld gewählt wurde (§ 44 f Satzung/FLVW).

Zur Vereinfachung sind gemäß § 22 Abs. 6 RuVO/WDFV alle Verfahren der Vorsitzenden (an das DFBnet-Postfach christine.schroeder@flvw.evpost.de) zuzuleiten. Sie organisiert die Verteilung und stimmt mit ihrem Stellvertreter die ggf. notwendigen organisatorischen Maßnahmen ab, z.B. bei Abwesenheiten, Urlaub etc.

Wenn eine mündliche Verhandlung vor dem Jugendsportgericht durchgeführt wird, erfolgt diese in der Besetzung mit der Vorsitzenden, dem zuständigen Einzelrichter und einem Beisitzer. In Fällen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit kann die Vorsitzende durch begründeten Beschluss, der unanfechtbar ist, entscheiden, mit der Vorsitzenden, dem zuständigen Einzelrichter und zwei Beisitzern zu verhandeln § 22 Abs. 4 RuVO/WDFV.

Bei kurzfristigem Ausfall von Mitgliedern des Jugendsportgerichtes (z. B. Krankheit) ist das Jugendsportgericht in der Besetzung mit der Vorsitzenden und einem Beisitzer beschlussfähig, wenn die Beteiligten dem zustimmen (§ 22 Abs. 4 S. 4 RuVO/WDFV).

3. Einzelrichtervertretung

Als Einzelrichter des KJSG Bielefeld werden eingesetzt (§ 41 Abs. 1 S. 1 RuVO/WDFV):

Spielklasse	Einzelrichter	Vertreter
A-Jugend	H.-W. Finke	C. Schröder
B-Jugend	C. Schröder	H.-W. Finke
C-Jugend	S. Figge-Trumpf	P. Kaliwoda
D-Jugend	P. Kaliwoda	C. Schröder
E-Jugend	H.-W. Finke	P. Kaliwoda
F-Jugend	C. Schröder	H.-W. Finke

Geschäftsverteilungsplan

gemäß § 22 Abs. 6 der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußballverbandes (RuVO/WDFV) für die Spielzeit 2021/2022



G-Jugend	F. Engelstädter	S. Figge-Trumpf
Juniorinnen	P. Kaliwoda	H.-W. Finke
Pokalspiele	C. Schröder	S. Figge-Trumpf
Freundschaftsspiele	S. Figge-Trumpf	C. Schröder
Turniere	S. Figge-Trumpf	C. Schröder

4. Verfahrenseinleitung

Die Einleitung eines Verfahrens des KJSG Bielefeld erfolgt grundsätzlich über das DFBnet-Postfach der Vorsitzenden. Die Vorsitzende leitet es dann an den zuständigen Einzelrichter weiter und informiert die am Verfahren Beteiligten.

5. Beschluss/Bekanntgabe

Dieser Geschäftsverteilungsplan für das Spieljahr 2021/2022 wurde durch die Mitglieder des KJSG Bielefeld am 17.08.2021 beschlossen und tritt mit seiner Veröffentlichung in der Offiziellen Mitteilung in Kraft.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann dieser Geschäftsverteilungsplan durch Kammerbeschluss mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Die Änderungen werden ebenfalls in den Offiziellen Mitteilungen veröffentlicht.